

Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Freiflächenanlagen im Rahmen des § 6 EEG 2021

zwischen

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Krefelder Straße 203

52070 Aachen

– nachfolgend „**Betreiber**“ –

und

Stadt Werneuchen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Kulicke

Am Markt 5

16356 Werneuchen

– nachfolgend „**Gemeinde**“ –

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Freiflächensolarprojekts auf Flächen der Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26 (die „PV-Anlage“). Die für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 20 EEG 2021 soll voraussichtlich in 2025 erfolgen. Die Leistung der PV-Anlage wird voraussichtlich 68 MWp betragen.

Die Errichtung der Freiflächenanlagen hängt von zahlreichen, gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen Zahlungen in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeisten Strommengen leisten. Dem Projektierer ist bewusst, dass eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG über die Zuwendung an Gemeinden gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage abgeschlossen werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer kennt die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Projektierer beabsichtigt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen den jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG zu unterbreiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Projektierer gibt ein Angebot frühestens ab, nachdem der Bebauungsplan beschlossen wurde.
3. Der Projektierer gibt diese Erklärung ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Projektierers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächensolaranlagen, zu veröffentlichen.

_____, den _____

Aachen, den 19.07.2022

Stadt Werneuchen, der Bürgermeister



Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG